



INTERNES INFORMATIONSSYSTEM: ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Genehmigung der Richtlinie:	24. November 2023
Inkrafttreten der Richtlinie:	1. Dezember 2023
Verantwortliche Stelle/Person für die Richtlinie:	Verwaltungsrat
Version:	1



INHALT	SEITE
1. ZWECK UND GEGENSTAND	3
2.- ANWENDUNGSBEREICH UND KONZEPT	3
2.1 Anwendungsbereich	3
2.2 Internes Informationssystem	3
2.3 Definition von Verstößen, Nichteinhaltung und/oder Nichtkonformität	4
3.- GRUNDSÄTZE UND GEWÄHRLEISTUNG DES VERFAHRENS	5
3.1 Vertraulichkeit und Anonymität	5
3.2 Umgang mit Interessenkonflikten	5
3.3 Unschuldsvermutung und Wahrung der Grundrechte	5
3.4 Ausbleiben von Vergeltungsmaßnahmen	5
3.5. Kommunikation über das Vorhandensein von externen Informationswegen	5
4.- SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN DATEN	6
5.- VERFAHREN	7
6.- NICHTEINHALTUNG	6

1. ZWECK UND GEGENSTAND

Die **DAUSS GRUPPE** ¹ (im Folgenden auch als "Gruppe" bezeichnet) ist sich der Wichtigkeit bewußt, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit ethischen Werten und Grundsätzen und unter Einhaltung der geltenden und jederzeit anwendbaren Gesetzgebung auszuüben.

Auf dieser Grundlage hat die DAUSS GRUPPE ein internes Informationssystem eingerichtet, das dem Artikel 31 bis 5 des Strafgesetzbuches und dem *Whistleblowing*-Gesetz ² entspricht und dessen Aufbau und Gestaltung sich an den hohen nationalen und internationalen Standards im Bereich der *Compliance* ³ orientiert.

Diese Richtlinie zielt zusammen mit dem internen Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden und internen Untersuchungen darauf ab, die allgemeinen Grundsätze festzulegen, die für die Gestaltung und den Betrieb des internen Informationssystems der Gruppe gelten sollen, sowie die wichtigsten Maßnahmen, die sicherstellen, daß es unparteiisch, objektiv, vertraulich und anonym verwaltet wird.

2.- ANWENDUNGSBEREICH UND KONZEPT

2.1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Mitglieder der Gruppe, die Kenntnis von Tatsachen erhalten, die einen Verstoß, eine Nichteinhaltung und/oder eine Nichtkonformität darstellen könnten. Mit anderen Worten: Sie gilt für die folgenden Personen (im Folgenden: Meldepflichtige):

- Alle Mitglieder der DAUSS GRUPPE, einschließlich derjenigen, deren Arbeits- oder Satzungsverhältnis beendet ist, derjenigen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, die sich aber in einem Einstellungsverfahren befinden, der Freiwilligen, Praktikanten und/oder der Auszubildenden.
- Alle Geschäftspartner und im Allgemeinen alle Personen, die für Auftragnehmer, Subunternehmer und Lieferanten der Gruppe arbeiten oder unter deren Aufsicht und Leitung stehen.

Es sei darauf hingewiesen, daß alle Mitglieder der Gruppe verpflichtet sind, über das interne Informationssystem alle Tatsachen oder Situationen zu melden, die einen Verstoß, eine Nichteinhaltung und/oder Nichtkonformität darstellen könnten. Was den inhaltlichen

¹ Der Begriff DAUSS GRUPPE oder die "Gruppe" umfaßt die Gesellschaften DAUSS ABOGADOS, S.L.P., SCHLAICH DAUSS, S.L.P. und DAUSS SOFTWARE CONSULTING, S.L. Die drei Gesellschaften treten keinesfalls als Unternehmensgruppe am Markt auf, jedoch wurde dieser Begriff gewählt, um die drei Gesellschaften auf eine agile Art und Weise zu bezeichnen und um das Verständnis der Empfänger des Verfahrens zu erleichtern.

² Gesetz 2/2023 vom 20. Februar über den Schutz von Personen, die Ordnungswidrigkeiten melden, und die Bekämpfung der Korruption.

³ Dabei handelt es sich um UNE 19601:2017 über strafrechtliche Compliance-Management-Systeme (Abschnitt 8.7), UNE-ISO 37301:2021 über Compliance-Management-Systeme (Abschnitt 8.3) und UNE-ISO 37002 über Whistleblowing-Management-Systeme.



Anwendungsbereich anbelangt, so gilt diese Datenschutzrichtlinie für alle Geschäftsaktivitäten der DAUSS GRUPPE.

2.2 Internes Informationssystem

Das interne Informationssystem verfügt über drei verschiedene Kommunikationskanäle:

- Ethik-Kanal, über den alle Sachverhalte zu melden sind, die einen Verstoß, eine Nichteinhaltung und/oder eine Nichtkonformität erfüllen können.
- Vorschlagskasten, über den Ideen oder Verbesserungsvorschläge für die richtige Ausführung der Geschäftstätigkeiten der Gruppe mitgeteilt werden können.
- Kanal für Gleichstellungsfragen, über den mögliche Sachverhalte von Belästigung am Arbeitsplatz oder sexueller Belästigung im Unternehmensumfeld oder jedes andere Anliegen, das Auswirkungen auf die Gleichstellung haben könnte, gemeldet werden können.

2.3 Definition von Verstößen, Nichteinhaltung und/oder Nichtkonformität

Unter Verstoß, Nichteinhaltung und/oder Nichtkonformität wird jede Handlung verstanden, die gegen die Rechtsordnung und die von der DAUSS GRUPPE erlassenen internen Vorschriften verstößt, sowie jede Handlung, die dem Ruf und dem Image der Gruppe schaden könnte.

Im Detail wird darunter ein Verstoß, die Nichteinhaltung und/oder Nichtkonformität verstanden:

- Jede Handlung, die einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union darstellen könnte.
- Jede Handlung, die gegen geltende und anwendbare gesetzliche Bestimmungen verstößt.
- Jede Handlung, die eine schwere oder sehr schwere nationale Ordnungswidrigkeit und/oder Straftat darstellen könnte.
- Jede Handlung, die einen Verstoß gegen den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz darstellen kann.
- Jede Handlung, die gegen die in den internen Vorschriften der DAUSS GRUPPE festgelegten Richtlinien verstößt.
- Jede Handlung, die dem Ruf und dem Unternehmensimage der Gruppe schaden könnte.

3.- GRUNDSÄTZE UND GEWÄHRLEISTUNG DES VERFAHRENS

Jede Person, die in gutem Glauben über das interne Informationssystem einen Verstoß, eine Nichteinhaltung und/oder eine Nichtkonformität meldet, hat Anspruch auf einen angemessenen Schutz gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 2/2023 vom 20. Februar, das den Schutz von Personen regelt, die Verstöße gegen Rechtsvorschriften und die Korruptionsbekämpfung melden.

Die Gruppe wird sicherstellen, daß Informanten ihr Recht auf wirksamen Rechtsschutz und auf einen unparteiischen Richter, auf die Unschuldsvermutung und auf das Recht auf Verteidigung, einschließlich des Rechts auf Anhörung, in vollem Umfang wahrnehmen können.

Auf dieser Grundlage werden im Folgenden die Grundsätze dargelegt, die für die Verwaltung und die Funktionsweise des internen Informationssystems in der DAUSS GRUPPE gelten sollen.

3.1 Vertraulichkeit und Anonymität

Wenn der Informant einen Sachverhalt meldet, bietet ihm das interne System der DAUSS GRUPPE die Möglichkeit, sich vertraulich zu identifizieren oder anonym zu kommunizieren. In beiden Fällen ist der Schutz des Informanten zwingend zu gewährleisten, und jeder Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht der an der Verwaltung und Bearbeitung der Meldungen beteiligten Personen wird untersucht und gegebenenfalls sanktioniert.

3.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Die Verwaltung und Bearbeitung von Meldungen, die über das interne Informationssystem eingehen, werden von einem unabhängigen, unparteiischen und objektiven Team durchgeführt. Im Falle eines potentiellen Interessenkonflikts wird dieser analysiert und die betroffenen Mitglieder werden erforderlichenfalls ausgeschlossen, um ein unparteiisches Verfahren zu gewährleisten.

3.3 Unschuldsvermutung und Wahrung der Grundrechte

Die DAUSS-GRUPPE garantiert die Unschuldsvermutung für alle Personen, die an einer über das interne Informationssystem erhaltenen Meldung im Rahmen der Verwaltung und Verarbeitung der vorgenannten Meldung beteiligt sind.

3.4 Ausbleiben von Vergeltungsmaßnahmen

Die Gruppe versichert, daß weder direkt noch indirekt Vergeltungsmaßnahmen gegen Informanten ergriffen werden, die eine Meldung über das interne Informationssystem

gemacht haben, vorausgesetzt, sie haben die Kanäle angemessen und in Treu und Glauben genutzt.

Personen, die das interne Informationssystem nutzen, sind für die Richtigkeit ihrer Identität (sofern angegeben) und für alle übermittelten Informationen verantwortlich. Die Nutzung der Kanäle in betrügerischer Absicht und/oder in Kenntnis der Fälschung von Tatsachen oder Situationen stellt ein sehr schweres Vergehen dar, das untersucht und gegebenenfalls disziplinarisch geahndet werden kann.

3.5. Kommunikation über das Vorhandensein von externen Informationswegen

Gemäß den Bestimmungen des dritten Absatzes von Artikel 7.2 des Gesetzes 2/2023 vom 20. Februar informiert die DAUSS-GRUPPE auf klare und zugängliche Weise diejenigen, die interne Meldungen über das interne Informationssystem der Gruppe machen, sowohl über ihr Recht, die zuständigen Behörden über externe Informationskanäle oder gegebenenfalls die Institutionen, Einrichtungen oder Behörden der Europäischen Union zu kontaktieren, als auch über die spezifischen bestehenden Informationskanäle.

In dieser Hinsicht ist der externe Kanal der unabhängigen Behörde, an den sie sich wenden können, der Kanal, der zu diesem Zweck vom Amt für Betrugsbekämpfung in Katalonien eingerichtet wurde (<https://www.antifrau.cat/>).

4.- SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN DATEN

Im Rahmen der Verwaltung des internen Informationssystems verarbeitet die DAUSS GRUPPE personenbezogene Daten gemäß den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und insbesondere gemäß den Bestimmungen der **Verordnung (EU) 2016/679** des Europäischen Parlaments und des Rates für den allgemeinen Datenschutz sowie des **Organgesetzes 3/2018** vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung der digitalen Rechte.

In diesem Zusammenhang und ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Beschränkung des Zugangs zu den im internen Informationssystem enthaltenen personenbezogenen Daten.
- Anonymisierung von Meldungen, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei (3) Monaten nicht bearbeitet wurden.
- Information über die Datenverarbeitung und die Ausübung der Rechte in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten an den Informanten.
- Konzeption und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Identität und Vertraulichkeit der Daten der betroffenen Personen

und der in den Meldungen erwähnten Dritten sowie für den Fall, daß der Informant beschließt, sich selbst zu identifizieren.

- Aufbewahrung personenbezogener Daten nach den Bestimmungen der Verjährungsfristen für strafbare Handlungen.

5.- VERFAHREN

Das von der DAUSS-GRUPPE eingerichtete Interne Informationssystem erscheint klar und deutlich erkennbar auf der Startseite der Website der Unternehmen, die die Gruppe bilden (<https://dauss.es/> und <https://schlaich-dauss.com>), und ermöglicht die mündliche und/oder schriftliche, vertrauliche oder anonyme Meldung von Verstößen, Nichteinhaltung und/oder Nichtkonformitäten.

Die Geschäftsführer/Gesellschafter der DAUSS GRUPPE haben Iván Mateo Borge zum Verantwortlichen für das Interne Informationssystem ernannt, dessen Verwaltung intern von Mitarbeitern der Gruppe durchgeführt wird.

Die Meldungen sollten eine detaillierte, genaue und wahrheitsgemäße Beschreibung des Sachverhalts enthalten. Die Informanten sollten so viele Informationen wie möglich zur Verfügung stellen, um gegebenenfalls eine interne Untersuchung mit so vielen Informationen wie möglich durchführen zu können. Es ist zu betonen, daß die DAUSS-GRUPPE im Falle unzureichender Informationen, um die Glaubwürdigkeit der gemeldeten Tatsachen oder Situationen beurteilen zu können, weitere Informationen vom Informanten anfordern wird.

Zusammenfassend und unbeschadet der Entwicklung des entsprechenden Verfahrens gliedert sich die Bearbeitung der über das interne Informationssystem eingegangenen Meldungen und die anschließenden internen Untersuchungen in folgende Phasen:

- **Phase des Empfangs und der vorläufigen Analyse der eingegangenen Meldung:** Der Eingang der Meldung wird gemäß den im Gesetz 2/2023 über den Schutz von Informanten festgelegten Fristen bestätigt, und der Verantwortliche des jeweiligen Kanals führt eine erste Analyse der ursprünglichen Plausibilität und der Qualifikation der Meldung durch.
- **Interne Ermittlungsphase:** Als Ergebnis der vorangegangenen Phase wird geprüft, ob es notwendig ist, ein entsprechendes internes Ermittlungsverfahren zur Prüfung und Klärung der gemeldeten Tatsachen durchzuführen, und der entsprechende Bericht wird mit den erzielten Ergebnissen erstellt.
- **Abschlußphase und/oder Eröffnung eines kontradiktorischen Disziplinarverfahrens:** Auf der Grundlage der in der vorangegangenen Phase gezogenen Schlußfolgerungen wird eine der folgenden Entscheidungen getroffen:

- a) Abweisung der Beschwerde, da die vorgetragenen Tatsachen nicht bestätigt werden können;
 - b) Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, daß die Beschwerde nachweislich in Kenntnis der Unwahrheit der gemeldeten Tatsachen und/oder in Bösgläubigkeit eingereicht wurde, und Verweisung an die Personalabteilung zur Einleitung eines kontradiktorischen Disziplinarverfahrens, um die mögliche disziplinarische Verantwortung des Informanten zu ermitteln; oder
 - c) Verweisung an die Personalabteilung zur Einleitung eines kontradiktorischen Disziplinarverfahrens gegen die untersuchte(n) Person(en), um mögliche disziplinarische Verantwortlichkeiten im Hinblick auf das Vorliegen eines möglichen Verstoßes, einer Nichteinhaltung und/oder Nichtkonformität zu bestimmen.
- **Sanktionsvorschlag und Umsetzung:** Die Personalabteilung unterbreitet auf der Grundlage der im internen Ermittlungsverfahren und in der kontradiktorischen Disziplinarakte erlangten Beweise ihren Sanktionsvorschlag den Geschäftsführern/Gesellschaftern der DAUSS-GRUPPE, die diesbezüglich eine verhältnismäßige, angemessene und rechtmäßige Entscheidung treffen und anordnen, wobei wiederum die Personalabteilung für die Umsetzung der in Disziplinarangelegenheiten getroffenen Entscheidung zuständig ist.

Ungeachtet des Vorstehenden und gemäß den Bestimmungen von **Artikel 9.2 (j) des Gesetzes 2/2023** über den Schutz von Informanten leitet die Gruppe alle ihr vorliegenden Informationen unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter, wenn der Sachverhalt eine Straftat darstellen könnte. Falls der Sachverhalt die finanziellen Interessen der Europäischen Union berührt, wird er an die Europäische Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

6.- NICHTEINHALTUNG

Die Nichteinhaltung der in der vorliegenden Datenschutzrichtlinie dargelegten Bestimmungen kann gemäß den für die verschiedenen Unternehmen der DAUSS GRUPPE geltenden sektoralen arbeitsrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

